

Ordnung für die Schlichtungsstelle des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

Der Vorstand des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. erlässt die nachstehende Schlichtungsverfahrensordnung:

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Für den Bereich des Diözesancaritasverbandes Rottenburg-Stuttgart e.V. wird eine Schlichtungsstelle für Angelegenheiten nach § 22 Abs. 1 AVR gebildet. Sie ist zuständig zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber aus dem Dienstverhältnis.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern in Einrichtungen der Caritas über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für den Dienstnehmer nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.
- (3) Die Schlichtungsstelle hat ihren Sitz beim Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.
- (4) Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte bleibt von dieser Ordnung unberührt.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus mindestens einer Kammer. Jede Kammer besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen, in denen dieser sein Amt nicht wahrnehmen kann.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende
 1. müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen,
 2. dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Einrichtung angehören,
 3. sollen der katholischen Kirche angehören,
 4. und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (3) Die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer müssen im Dienst einer Einrichtung stehen, die unter den Geltungsbereich der AVR fällt, und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 erfüllen.
- (4) Hinsichtlich des Ausschlusses oder der Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 48 ZPO entsprechend.

§ 3 Wahl und Amtszeit

- (1) Ein Beisitzer und ein stellvertretender Beisitzer werden vom Vorstand des Diözesancaritasverbandes bestellt. Den weiteren Beisitzer und den weiteren stellvertretenden Beisitzer wählt die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von den Beisitzern und den stellvertretenden Beisitzern gewählt. Der Vorstand des Diözesancaritasverbandes schlägt ihnen hier-

Caritasverband der Diözese
Rottenburg-Stuttgart e.V.

Vorstand
Pfr. Oliver Merkelbach, Vorsitzender
Dr. Annette Holuscha-Uhlenbrock
Matthias Fenger

Bankverbindungen
Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE49 6005 0101 0002 0351 07 BIC: SOLADEST600
Bank für Sozialwirtschaft Stuttgart
IBAN: DE10 6012 0500 0001 7083 00 BIC: BFSWDE33STG

Spendenkonto
Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE31 6005 0101 0002 6662 22 BIC: SOLADEST600



Die Geschäftsstelle des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. wendet das Umweltmanagementsystem in Übereinstimmung mit dem Standard DIN EN ISO 14001:2005 an.

zu bis zu drei Personen zur Wahl vor und ernennt den gewählten Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Für die Wahl ist die Mehrheit der Wahlberechtigten erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so schlägt der Vorstand des Diözesancaritasverbandes drei weitere Personen vor. Kommt auch dann eine Wahl nicht zustande, so bestellt der Vorstand des Diözesancaritasverbandes den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Stehen für das Amt des Vorsitzenden nur weniger als drei Personen zur Wahl zur Verfügung, erfolgt dessen Ernennung durch den Vorstand des Diözesancaritasverbandes im Einvernehmen mit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind bis zum 31. Dezember des Jahres im Amt, in dem die regelmäßigen Wahlen i.S.v. § 9 Abs. 1 MAVO erfolgen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes findet für die restliche Dauer der Amtszeit eine Neuwahl statt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet weiterhin, wenn das Fehlen oder der Wegfall einer Voraussetzung für seine Berufung durch den Diözesancaritasverband festgestellt wird, das Mitglied die Geschäftsfähigkeit verliert oder Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen.

§ 4 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden.

(2) Sie unterliegen der Schweigepflicht.

(3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind ehrenamtlich tätig. Für Beisitzer und stellvertretende Beisitzer der Schlichtungsstelle ist die Tätigkeit im Rahmen ihrer Aufgaben dem Dienst gleichgestellt. Sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der sonstigen dienstlichen Tätigkeit freigestellt. Reisekosten werden entsprechend der beim Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. geltenden Regelung erstattet. Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 5 Verfahren

(1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag eines Mitarbeiters oder eines Dienstgebers tätig. Der Antrag ist in gesetzlicher Schriftform an den Vorsitzenden zu richten; er kann auch vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen. Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen; für die Form gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Antragsgegner gegen Empfangsbekanntnis oder Einschreiben zu und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Er kann den Antragsgegner zur Ergänzung und Erläuterung seines Vorbringens und zur Benennung von Beweismitteln auffordern.

(3) Grundsätzlich entscheidet die Schlichtungsstelle aufgrund mündlicher Verhandlung. Im Falle offensichtlich unzulässigen oder unschlüssigen Vorbringens kann die Schlichtungsstelle auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Dies gilt ferner, wenn die Verfahrenskosten außer Verhältnis zum Streitgegenstand stehen.

(4) Der Vorsitzende hat bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um das Schlichtungsverfahren einvernehmlich zu erledigen. Im Falle der Einigung kann die mündliche Verhandlung entfallen.

(5) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist kann im Eilfalle verkürzt werden.

(6) Die zuständige Kammer bildet für jeden Verhandlungstag einen Schlichtungsausschuss. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus je einem Beisitzer aus dem Kreis der Dienstnehmer und aus dem Kreis der Dienstgeber.

(7) Die Schlichtungsstelle verhandelt nicht öffentlich. Über ihren Verlauf und das Ergebnis ist eine vom Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer oder einem stellvertretenden Beisitzer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

(8) Antragsteller und Antragsgegner können sich vor der Schlichtungsstelle durch eine mit entsprechender schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand erscheinen. Ordnet der Vorsitzende das persönliche Erscheinen an, gilt § 141 ZPO entsprechend.

§ 6 Schlichtungsvorschlag

(1) Die Schlichtungsstelle hat auf eine Einigung zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner hinzuwirken; gegebenenfalls unterbreitet sie einen Einigungsvorschlag. Der Beitritt Dritter ist möglich.

(2) Die Einigung ist zu protokollieren und von dem Antragsteller und dem Antragsgegner sowie etwaig an der Einigung beteiligten Dritten zu genehmigen.

(3) Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schlichtungsstelle in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Schlichtungsspruch.

(4) Wird der Schlichtungsspruch von den Beteiligten nicht angenommen, wird die Schlichtung durch Beschluss des Vorsitzenden für gescheitert erklärt.

§ 7 Verfahren nach § 1 Abs. 2 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

(1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in den Verfahren nach § 1 Abs. 2 mit Beschluss.

(2) Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.

(3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

(5) Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt der Schlichtungsausschuss das Verfahren für erledigt.

(6) Der Beschluss des Schlichtungsausschusses wird an den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

§ 8 Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 7

(1) Stellt der Schlichtungsausschuss in seinem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. Zum Nachweis legt der Dienstgeber der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf.

(2) Stellt der Schlichtungsausschuss fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Diözesanbischof des Belegenheitsbistums über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 9 Kosten des Schlichtungsverfahrens

(1) Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei.

(2) Reisekosten von Antragsteller und Antragsgegner werden auf Antrag vom am Verfahren beteiligten Dienstgeber entsprechend der dort geltenden Regelung erstattet. Dies gilt auch für die Kosten eines ggf. am Verfahren beteiligten Dritten.

§ 10 Inkrafttreten/Übergangsregelung

Diese Schlichtungsordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft. Bereits anhängige Verfahren richten sich nach der im Zeitpunkt des Antragseingangs geltenden Schlichtungsordnung.

Stuttgart, den 12.07.2024

Für den Vorstand des Diözesancaritasverbandes
Oliver Merkelbach
Diözesancaritasdirektor